



Antrag

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Annette Karl, Ruth Müller, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann SPD**

Bericht über die Unterbringung von Gefangenen in Hafträumen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten

Der Landtag wolle beschließen:

Aus Anlass zweier Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2020 (Az.: 1 BvR 117/16 und 1 BvR 149/16), in welchen die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zwei Verfassungsbeschwerden von Gefangenen im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung in Gemeinschaftshafträumen teilweise stattgegeben hat, wird das Staatsministerium der Justiz aufgefordert, im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration schriftlich und mündlich – hilfsweise dem Landtag – über die Unterbringung von Gefangenen während der Ruhezeit in den Hafträumen in den Justizvollzugsanstalten zu berichten.

In dem Bericht soll insbesondere auch auf folgende Fragen eingegangen werden:

- Wie viele Gefangene in den Justizvollzugsanstalten sind während der Ruhezeit nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) gemeinsam in Hafträumen und jeweils mit wie vielen anderen Gefangenen untergebracht?
- Wie viele Gefangene in den Justizvollzugsanstalten sind während der Ruhezeit nach Art. 20 Abs. 2 des BayStVollzG gemeinsam in Hafträumen und jeweils mit wie vielen anderen Gefangenen untergebracht?
- Wie viele Hafträume sind vorhanden, die jeweils mit zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben oder acht Gefangenen gemeinsam belegt werden können und in welchen Justizvollzugsanstalten sind diese anzutreffen?
- Gibt es entgegen Art. 20 Abs. 3 des BayStVollzG auch Hafträume, in denen gegenwärtig mehr als acht Gefangene gemeinschaftlich untergebracht sind, für wie viele Gefangene sind solche Hafträume ausgelegt und in welchen Justizvollzugseinrichtungen sind solche Hafträume vorhanden?
- Vertritt das Staatsministerium der Justiz die Auffassung, dass entgegen Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des BayStVollzG Gefangene während der Ruhezeit grundsätzlich und überhaupt gemeinsam in Hafträumen untergebracht werden sollten, ggf. mit wie vielen anderen Gefangenen?
- Wie stellt sich die räumliche Situation in einem Gemeinschaftshaftraum betreffend Größe, Aufteilung, sanitärer Ausstattung u. ä. dar? Befinden sich Toilette und Waschbecken in einem abgetrennten separaten Bereich des Gemeinschaftshaftraums oder sind sie in den Gemeinschaftshaftraum baulich integriert und gibt es in einem solchen Fall eine Abtrennungs- (Vorhang o. ä.) und gesonderte Abluftvorrichtung?

- Welche – auch besonderen – Anforderungen stellt die gemeinsame Unterbringung von Gefangenen in Hafträumen an den Vollzug der Freiheitsstrafe nach Teil 2 des BayStVollzG?

Begründung:

1. Die Vorschrift des Art. 20 BayStVollzG über die Unterbringung von Gefangenen während der Ruhezeit lautet wie folgt:

„(1) ¹Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden. ²Mit ihrer Zustimmung können Gefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist.

(2) Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, sofern ein Gefangener oder eine Gefangene hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines oder einer Gefangenen besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern.

(3) Eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als acht Gefangenen ist nicht zulässig.“

Zu Art. 20 BayStVollzG bestimmt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VVBayStVollzG) vom 1. Juli 2008 (JMBl. S. 89), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. Januar 2013 (JMBl. S. 4) geändert worden ist:

„Die gemeinsame Unterbringung von zwei Gefangenen in einem Einzelhaftraum ist nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung beider Gefangenen zulässig.“

(VV zu Art. 20 BayStVollzG)

2. Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts gab mit den am 27. Januar 2021 veröffentlichten Beschlüssen vom 8. Dezember 2020 (Az.: 1 BvR 117/16 und 1 BvR 149/16) zwei Verfassungsbeschwerden betreffend eine menschenunwürdige Unterbringung von Gefangenen teilweise statt. Die Kammer wies auf die von den Fachgerichten zu berücksichtigende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hin. Diese Rechtsprechung unterzieht den Umstand, dass bei einer gemeinschaftlichen Unterbringung in einem Haftraum die einem Gefangenen anteilig zur Verfügung stehende Fläche unter 4 m² beträgt, einer besonders intensiven Prüfung im Hinblick auf das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung nach Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Gemessen an dieser Rechtsprechung hielten die mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Entscheidungen der Fachgerichte der Überprüfung durch die Kammer nicht stand.

3. Den Verfassungsbeschwerdeverfahren lagen folgende Sachverhalte bzw. Ausgangsverfahren zugrunde: In dem einen Fall war der Verfassungsbeschwerdeführer durch die erstinstanzliche Abweisung einer Amtshaftungsklage mit anschließender Anhörungsrüge in seinem Recht auf rechtliches Gehör und in der Gewährleistung des allgemeinen Willkürverbots verletzt worden. Grund dafür war, dass aus der Entscheidung des Fachgerichts und ihren Begleitumständen nicht deutlich wurde, ob sich der Richter selbst hinreichend mit dem Vorbringen und den aufgeworfenen Rechtsfragen befasst hatte. In dem anderen Fall war der Beschwerdeführer durch die Zurückweisung eines Prozesskostenhilfeantrags für eine Amtshaftungsklage in seinem Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit verletzt worden. Grund hierfür war, dass eine für die Beurteilung des Begehrens des Beschwerdeführers maßgebliche Rechtsfrage in das Prozesskostenhilfverfahren vorverlagert worden war. In beiden Fällen wurde die Sache an das jeweilige Landgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.